

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes. Die Aufbesserung der
Hinterbliebenenverfolgung der Geistlichen der
evangelisch-protestantischen Landeskirche in Baden betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

Vorlage
des
Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Generalsynode von 1894.

Entwurf
eines kirchlichen Gesetzes.

**Die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-
protestantischen Landeskirche in Baden betreffend.**

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben
Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Die Hinterbliebenen von Mitgliedern der Geistlichen Witwenkasse, welche als im unmittelbaren aktiven
Dienst der evangelisch-protestantischen Landeskirche stehende Geistliche oder nach ihrer Versetzung als solche in
den Ruhestand in demselben gestorben sind, erhalten nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu den
aus dieser Kasse gereichten Gehalten Zuschüsse aus allgemeinen Kirchensteuermitteln, welche mit dem Tage nach
dem Ablauf des Sterbquartals beginnen und in Vierteljahresbeträgen ausbezahlt werden.

Artikel 2.

Als zuschußberechtigte Hinterbliebene gelten:

6

1. die Witwe bis zu ihrem Tode oder anderweiter Verheiratung,
2. die unverheirateten ehelichen Kinder des Geistlichen
und zwar die Söhne bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre,
die Töchter bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

Artikel 3.

Keinen Anspruch auf einen Zuschuß zum Witwengehalt hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben abgeschlossen war und der Evangelische Oberkirchenrat durch einen nach Anhören des Diözesanausschusses seiner letzten Dienststelle zu fassenden Beschluß die Ueberzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, um der Witwe den Hinterbliebenenbezug zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Zuschüsse haben die Witwe und die hinterlassenen Kinder eines Geistlichen aus solcher Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist. Ausnahmsweise kann einem in den Ruhestand versetzten Geistlichen vor der Erteilung der dienstpolizeilichen Heiratsurlaubnis durch unsere Entschliegung das Recht auf Aufbesserung der Versorgung der Hinterbliebenen aus einer solchen Ehe zugesprochen werden, wenn der betreffende Geistliche über die Zeit des Eheabschlusses hinaus als unständiger Geistlicher der Landeskirche verwendet sein wird.

Das Recht auf den Bezug von Zuschuß erlischt für einen Berechtigten, wenn ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels nach Anhören des Diözesanausschusses der letzten kirchlichen Dienststelle des verstorbenen Geistlichen durch einen Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats entzogen wird. Bei nachhaltiger Besserung kann der entzogene Anspruch nach Anhören des Diözesanausschusses durch einen Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats wieder gewährt werden.

Artikel 4.

Die Hinterbliebenen der geistlichen Kollegialmitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und der mit der Unterrichtserteilung an Mittelschulen betraut gewesenen früheren Inhaber sogenannter Diakonate — solche Kirchendiener mögen im aktiven Dienst oder im Ruhestand gestorben sein — haben keinen Anspruch auf Zuschüsse im Sinne dieses Gesetzes.

Artikel 5.

Der Zuschuß zum Witwengehalt beträgt — abgesehen von den nachstehenden abweichenden Bestimmungen — zweihundert Mark jährlich. (Ordentlicher Zuschuß zum Witwengehalt.)

Artikel 6.

Bei Witwen des neuen Verbands der Geistlichen Witwenkasse wird, wenn der volle Gehalt aus dieser Kasse weniger als 500 M. beträgt, der ordentliche Zuschuß zum Witwengehalt um den Betrag erhöht, um welchen der volle Gehalt aus der Kasse unter 500 M. zurückbleibt.

Artikel 7.

Bei Witwen des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse dürfen der volle Gehalt aus der Kasse und der Zuschuß zum Witwengehalt zusammen nicht mehr als die Summe betragen, welche sich bei Witwen

des neuen Verbands unter sonst gleichen Verhältnissen an vollem Gehalt aus der Witwenkasse und Zuschuß zum Witwengehalt ergeben würde.

Wenn der Verstorbene vor dem 1. Januar 1895 aufgehört hat, seine letzte kirchliche Dienststelle zu bekleiden, so werden bei der Bildung des für die Bemessung des Zuschusses maßgebenden Einkommensanschlages (vergl. § 10 Abs. 1 u. 2 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse vom 5. Juni 1888 — kirchl. Ges. u. B.D.V. S. 81 ff. —) jeweils die unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandenen Gehalts- und Accidentiensätze in Berücksichtigung gezogen.

Artikel 8.

Der an Waisen zu gewährende Zuschuß (das Waisengeld) beträgt 160 M. jährlich für jedes Kind, jedoch darf der Gesamtbetrag des den Waisen eines Geistlichen zu zahlenden Waisengelds 1000 M. für das Jahr nicht übersteigen.

Bei Anwendung der Beschränkung wird das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

Mit dem Ausscheiden eines Waisengeld-Berechtigten erhöht sich das Waisengeld der verbleibenden Berechtigten insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach ihrer beschränkten Zahl gebührenden Summe befinden.

Artikel 9.

Die Bestimmung über die Gewährung von Waisengeld gemäß Artikel 8 findet keine Anwendung auf zuschußberechtigte Kinder, wenn der Geistliche eine zum Bezug von Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse berechnete Witwe nicht hinterlassen hat oder wenn die hinterlassene Witwe aus dem Bezug von Witwengehalt getreten ist.

In solchen Fällen sollen die Jahresbezüge der Kinder an Waisengehalten aus der Geistlichen Witwenkasse und Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln mindestens betragen:

wenn ein Kind dieser Art vorhanden ist,	400 M.
„ zwei Kinder dieser Art vorhanden sind,	700 „
„ drei „ „ „ „ „ „	900 „
„ vier „ „ „ „ „ „	1 200 „
„ fünf oder mehr Kinder dieser Art vorhanden sind,	1 500 „

Dementsprechend werden Zuschüsse an Kinder dieser Art nur insoweit gewährt, als die Gesamtwaisengehalte aus der Geistlichen Witwenkasse die betreffenden Mindestbeträge nicht erreichen. Jedoch darf durch solche Zuschußleistungen zu den Waisengehalten in keinem Falle die Summe überschritten werden, welche zusammen an Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse, an Zuschuß zu diesem Gehalt und an Waisengeld bezogen würde, wenn auch eine Witwe des verstorbenen Geistlichen vorhanden und bezugsberechtigt wäre.

Artikel 10.

Wenn Geistliche eine Ehe eingehen, in welcher die Frau volle dreißig oder mehr Jahre jünger ist als der Mann, so mindern sich die den zuschußberechtigten Hinterbliebenen zustießenden Zuschüsse bei einem Altersunterschied

von vollen 30 Jahren bis zu 35 Jahren um 10 Proz.,
" " 35 " " 40 " " 20 " "
" " 40 " und mehr um . . 30 " "

der nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Beträge. Der Berechnung der letzteren Beträge ist dabei jeweils der volle — nicht bereits gemäß § 17 Abs. 3 der Statuten gekürzte — Gehalt aus der Geistlichen Witwenkasse zugrunde zu legen. Doch dürfen die derartigen Hinterbliebenen eines Mitglieds des alten Verbands der Geistlichen Witwenkasse zu gewährenden Zuschüsse deren Gesamtbezüge in keinem Fall über die Summe hinaus erhöhen, welche dieselben beziehen würden, wenn das betreffende Mitglied dem neuen Verband angehört hätte.

Artikel 11.

Ist einem der Geistlichen Witwenkasse angehörenden Geistlichen ein Urlaub erteilt und überschreitet dessen Gesamtdauer den Zeitraum eines Jahres, so erlischt das nach diesem Gesetz dem Geistlichen zustehende Recht auf Aufbesserung des aus der Geistlichen Witwenkasse fließenden Hinterbliebenenbezugs, es sei denn, daß durch Unsere Entschliebung ausdrücklich ausgesprochen werde, daß demselben die ihm bezüglich der Versorgung seiner Hinterbliebenen zustehenden Rechte in vollem Umfang auch weiterhin belassen werden.

Artikel 12.

Zuschußberechtigte Hinterbliebene von Geistlichen, welche nicht auf Pfarrstellen der evangelisch-protestantischen Landeskirche angestellt waren, dürfen durch Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen Kirchensteuermitteln in keinem Falle besser gestellt werden, als ihre Gesamtbezüge an Gehalt und Zuschüssen sein würden, wenn die betreffenden Geistlichen Pfarrer der Landeskirche ohne Accidenzienbezüge gewesen wären. Es hat hiernach nötigenfalls verhältnismäßige Kürzung der Zuschußbeträge einzutreten.

Artikel 13.

Die Zuschüsse werden, soweit sie der Witwe und den Kindern aus ihrer Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen gebühren, an die Witwe, sonst an den Vormund der bezugsberechtigten Waisen verabfolgt. Haben diese mehrere Vormünder, so geschieht die Verabfolgung an den Vormund des jüngsten Bezugsberechtigten, vorbehaltlich der den Vormündern überlassenen Verteilung unter die einzelnen an dem Bezug teilnehmenden Waisen.

Artikel 14.

Die Hinterbliebenen eines Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche, welcher wegen fort-dauernden Verbleibens in einem auswärtigen Witwenkassenverband der Geistlichen Witwenkasse gemäß § 4 Abs. 3 der Statuten derselben nicht angehörte, erhalten bei dem Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Witwengeld bis zu 200 M. und an Waisengeld bis zu 160 M. für jedes Kind jährlich aus allgemeinen Kirchensteuermitteln. Solche Zuschüsse werden insoweit nicht gewährt, als dadurch die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen aus dem auswärtigen Witwenkassenverband und aus Zuschüssen die Summe übersteigen würden, welche dieselben entsprechend dem maßgebenden Einkommensanschlag des Verstorbenen auf seiner letzten Dienststelle beziehen würden, wenn derselbe Mitglied der Geistlichen Witwen-

kasse — und zwar, sofern er die letzte kirchliche Dienststelle nach dem 22. Juli 1888 nicht mehr bekleidet hat, Mitglied des alten Verbands, andernfalls Mitglied des neuen Verbands — gewesen wäre.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Hinterbliebenen von solchen Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche, welche wegen Zugehörigkeit zu den Witwenkassenverbänden der Diener der Fürstlich Löwenstein-Bertheim'schen Standesherrschaften der Geistlichen Witwenkasse, beziehungsweise den früheren Pfarrwitwenfiscigefellschaften nicht beigetreten sind.

Artikel 15.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Zuschüssen zu den Hinterbliebenenbezügen der Geistlichen treten mit Beginn vom 1. Januar 1895 an mit der Maßgabe in Wirkung, daß sie bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch auf die zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen Hinterbliebenen früher verstorbener Geistlicher der evangelisch-protestantischen Landeskirche Anwendung finden.

Gegeben zc.